

Einverständniserklärung zur Übermittlung von Gesundheitsdaten in mein Online-Gesundheitskonto auf vitabook.de

Liebe Ärztin,
lieber Arzt,

ich bin Eigentümer eines Online-Gesundheitskontos, das wie ein Girokonto für Gesundheitsdaten funktioniert.

Bitte senden Sie mir meine Patientenakte bzw. Teile davon in digitaler und verschlüsselter Form in dieses Gesundheitskonto. Ich ermächtige Sie hiermit ausdrücklich dazu. Ich entbinde Sie hierfür von Ihrer gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB), soweit dies für die Übermittlung von Gesundheitsdaten in mein Gesundheitskonto erforderlich ist. Diese Erklärung gilt auch für zukünftige Datenübermittlungen.

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Versicherungsnummer (Steht auf der Gesundheitskarte)

Versicherten-Nummer (Steht auf der Gesundheitskarte)

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten oder Sorgeberechtigter/Betreuer

So können Sie mir jederzeit Daten verschlüsselt senden:

1. Gehen Sie auf www.vitabook.de
2. Klicken Sie in der Menüleiste auf „DATEN SENDEN“
3. Klicken Sie bitte auf „Gesundheitskarte“ (ohne Aufkleber)
4. Geben Sie Ihren Firmennamen an
5. Geben Sie zudem bitte meine Versichertennummer und Versicherungsnummer an
6. Wählen Sie die Datei bzw. die Dateien aus, die Sie mir senden möchten
7. Wählen Sie den Dokumententyp (Laborergebnis, Arztbrief, etc.) aus

So können Sie meinen öffentlichen Notfall-Datensatz einsehen:

1. Gehen Sie auf www.vitabook.de
2. Klicken Sie in der Menüleiste auf „DATEN ANSEHEN“
3. Klicken Sie bitte auf „Gesundheitskarte mit Gesundheitskarten-Aufkleber“
4. Geben Sie meine Versichertennummer und meinen Sicherheitscode vom Aufkleber ein
5. Sofort sehen Sie meinen öffentlichen Notfall-Datensatz
6. Mit Eingabe meiner PIN-Nummer können Sie alle Angaben meines Gesundheitskonto einsehen

So können Sie jederzeit meine Gesundheitsdaten einsehen und bearbeiten:

1. Registrieren Sie sich auf www.vitabook.de/arzt
2. Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten ein und Sie können alle Angaben meines Gesundheitskontos einsehen und zudem bearbeiten

Rechtliche Hintergründe: Das Patientenstärkungsgesetz, das seit 2012 gilt, regelt in §630 ff.

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.